

**Beratungsvorlage**

**Vorlagen-Nr. 2826/VIII**

öffentlich   
nichtöffentlich

**Beratungsfolge:**

Planungs- und Bauausschuss	26.02.2013
Umweltausschuss	13.02.2013
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	27.02.2013
Hauptausschuss	06.03.2013
Rat	13.03.2013

**TOP:**

**Berechnungsgrundlagen der Regenwasser-Kanalbenutzungsgebühren**

**Beschlussentwurf:**

Der Planungs- und Bauausschuss, der Umweltausschuss, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und Hauptausschuss empfehlen, der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt anhand einer Überfliegung und Auswertung für das gesamte Stadtgebiet die zu veranlagenden Flächen zur Regenwasserkanalbenutzungsgebühr zu überprüfen und die Berechnungsgrundlagen der Regenwasser-Kanalgebühren entsprechend anzupassen.

**Finanzwirksamkeit:**

Die Kosten für ein zu beauftragendes Ingenieurbüro belaufen sich nach einer ersten groben Schätzung auf 500.000 €. Die Personalkosten in der Verwaltung sind derzeit noch nicht abschätzbar. Beide Positionen sind vollständig gebührenrelevant und werden voraussichtlich in den Jahren 2014 und 2015 je nach Projektfortschritt in die Gebührenkalkulation aufgenommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan.

**Auswirkungen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:**

keine

**Begründung:**

In der 15. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am 14.02.2012 und der 14. Sitzung des Umweltausschusses am 29.02.2012 stellte die CDU- Fraktion den Antrag, die Berechnungsgrundlagen der Kanalbenutzungsgebühren für Regenwasser zu überprüfen (DS 2065/VIII). In beiden Ausschusssitzungen wurde folgender einstimmiger Beschluss gefasst: *Der Planungs- und Bauausschuss / der Umweltausschuss beschließt:*

*Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Überprüfung der Berechnung der Regenwasser-Kanalgebühren für alle Eigentümer von Grundstücken mit mehr als 3000 m<sup>2</sup> Fläche zur Feststellung, ob die im Gebührenbescheid als Berechnungsmaßstab zugrunde gelegte versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich versiegelten Grundstücksfläche entspricht, zu prüfen und ggf. ein entsprechendes Handlungskonzept zu entwickeln.*

Zuletzt wurden die als Gebührenberechnungsmaßstab zugrunde gelegten versiegelten Grundstücksflächen 1968 in Mönchengladbach und 1989 in Rheydt und Wickrath per Selbstauskunft der Gebührenzahler ermittelt. Seit dem 01.01.1998 berechnet und erhebt die NEW AG als Verwaltungshelfer im Auftrag der Stadt die Kanalbenutzungsgebühren. Im Zuge dieser Umstellung wurde der damalige Datensatz an die vormals existierende Stadtwerke Mönchengladbach GmbH übermittelt.

Diese Angaben werden nur im Rahmen von Anfragen zu den Kanalbenutzungsgebührenbescheiden oder im Zuge von Bauantragsverfahren bei geplanten Erweiterungen oder Anbauten geprüft. Bei Neubauten wird im Rahmen von Entwässerungsanträgen die befestigte Fläche abgefragt und erfasst.

Die NEW AG hat im Rahmen einer internen Prüfung bereits anhand von 8 Untersuchungsgebieten die Größe der tatsächlich befestigten Flächen mit den laut Abrechnungssystem veranlagten Flächen verglichen.

Hierzu wurden Gebiete ausgewählt, die nicht zur Versickerung nach den Anhängen zur Entwässerungssatzung oder als anderweitige Vorranggebiete zur Versickerung vorgesehen sind. Die Gebiete verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet und betreffen 7 Wohngebiete und 1 Gewerbegebiet. Es sind Flächen in Odenkirchen, Windberg, Rheydt, Waldhausen (als Industriegebiet), Rheindahlen, Bereich Oststraße/Hofstraße, Wickrath und Giesenkirchen.

Die Auswertung dieser Gebiete ergab, dass in allen untersuchten Gebieten (bis auf eine Ausnahme) zu wenige Flächen zur Regenwassergebühr veranlagt werden. Die Abweichungen von befestigter Fläche zu veranlagter Fläche betragen 0,2 bis 13,5%! Lediglich in einem Gebiet wurden 0,5% zu viele Flächen zur Gebühr herangezogen.

Insgesamt wurden bei einer untersuchten Gesamtflächengröße von ca. 900.000 m<sup>2</sup> etwa 30.000 m<sup>2</sup> ( ca. 3%) an zusätzlich befestigter Fläche festgestellt.

Allerdings wurde noch nicht abschließend festgelegt, wie viele dieser Flächen tatsächlich an den Kanal angeschlossen sind.

Die von den Fachausschüssen geforderte **Prüfung** hat somit nicht nur für große Grundstücke, sondern für mehrere heterogene Gebiete im Stadtgebiet bereits stattgefunden.

**Zusammenfassend lässt sich durch die Untersuchung der NEW AG feststellen, dass es notwendig und sinnvoll ist, die Datengrundlage der zur Regenwassergebühr zu veranlagenden Flächen systematisch neu zu erfassen.**

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der NEW AG hierfür ein **Handlungskonzept** entwickelt.

1. Für die Abwicklung eines derartigen Projektes ist ein Ingenieurbüro zu beauftragen.
2. Das Ingenieurbüro wertet die Daten einer aktuellen Überfliegung aus und erstellt für jedes Grundstück ein eigenes Datenblatt mit Kennzeichnung der bebauten und befestigten Flächen.

3. Diese Datenblätter werden an die Eigentümer versandt mit der Bitte, die an den Kanal angeschlossenen Flächen mitzuteilen.
4. Nach anschließender Auswertung und Plausibilitätsprüfung der zurückgesandten Datenblätter erfolgt die Übernahme der aktualisierten Flächengrößen pro Grundstück in die Datensätze des Abrechnungssystems.

Dieses Projekt wurde bereits in anderen Großstädten (z.B. Wuppertal und Düsseldorf) und in umliegenden benachbarten Städten (z.B. Viersen und Erkelenz) durchgeführt. Die Erfahrungen dort haben gezeigt, dass mit einer Bearbeitungszeit von etwa 2 Jahren zu rechnen ist. Aufgrund einer Kooperation mit dem Land Nordrhein-Westfalen werden im nächsten Jahr die Daten einer neuen Befliegung im Frühjahr 2013 auch für dieses Projekt zu Verfügung stehen. Die Kosten des Ingenieurbüros werden nach erster grober Einschätzung bei mindestens 500.000 € liegen. Diese Kosten fallen voraussichtlich verteilt auf die Jahre 2014 und 2015 an und werden je nach Projektfortschritt in die Gebührenkalkulation dieser beiden Jahre aufgenommen.

Auch in der Verwaltung wird in den Fachbereichen Steuern und Grundbesitzabgaben und Umweltschutz und Entsorgung, sowie bei der NEW AG erhöhter Arbeitsaufwand entstehen. Hierzu müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die in den Gebührenhaushalt einfließen.

Sollte ein Eigentümer sein Regenwasser auf dem Grundstück versickern, so muss er hierzu eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzen. Sollte er diese nicht vorweisen können, hat er einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass auch nachträgliche Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang und daraus folgende Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse gestellt werden. Eine Abschätzung über die Anzahl solcher Fälle ist heute nicht möglich.

Norbert Bude